

Gemeinde Ilmmünster
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm



Einbeziehungssatzung Nr. 6

„Dorfstraße“

in Ilmried

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

und

**Angaben zur „speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“**

als Anlage zur Begründung

Planstand:
03.11.2020

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Inhaltsverzeichnis

1.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	3
1.1	Bestandsaufnahme und -bewertung	3
1.2	Festlegung der Eingriffsschwere	4
1.3	Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft	4
1.4	Festlegung der Kompensationsfaktoren und Ermittlung des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen	5
1.5	Ausgleichsflächen	6
2.	Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“	8
2.1	Aufgabenstellung	8
2.2	Bestandssituation	8
2.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung	12
2.4	Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	13
2.5	Fazit	14

Anlage 1: Eingriffsermittlung (mit Darstellung der Einbeziehungssatzung im Hintergrund)

Anlage 2: Eingriffsermittlung (mit Darstellung des Luftbildes im Hintergrund)

Anlage 3: Ausgleichsfläche

1. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

In der gemeindlichen Bauleitplanung ist auf der Grundlage von § 1a BauGB für notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden.

Für die Ermittlung von Eingriff und Ausgleich wird der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Ergänzte Fassung)“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zu Grunde gelegt.

1.1 Bestandsaufnahme und -bewertung

Der Bestand an vorhandenen Grünflächen und Standortfaktoren wurde erfasst und bewertet.

Das Plangebiet stellt sich derzeit in folgendem Zustand dar
(vgl. Luftbild: blaue Linie = Geltungsbereichsgrenze der Satzung):



Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

- Es handelt sich im Prinzip um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die im Nordosten über eine bestehende Zufahrt von der Dorfstraße her erschlossen wird. Die Zufahrt ist in einem ersten, kurzen Teilstück asphaltiert und weitet sich dann in eine größere befestigte Schotterfläche auf, die nach Norden und Westen von bestehenden Gebäuden begrenzt wird.

- An der südöstlichen Ecke der geschotterten Fläche befindet sich eine kleinere, rechteckige, betonierte Fläche.
- Die angrenzenden Grünflächen stellen ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen dar, die zwischenzeitlich als Hausgarten mit größtenteils intensiv gepflegten Rasenflächen genutzt werden und mit Ausnahme von einigen wenigen Sträuchern frei von Gehölzbestand sind.
- Ein ehemaliges Nebengebäude (=schwarzes Rechteck im südlichen Bereich des Plangebietes) wurde in jüngster Vergangenheit als Vorgriff auf die geplanten Baumaßnahmen abgebrochen. Diese Fläche, sowie dessen Umgriff stellt sich aktuell als offene unbewachsene Rohbodenfläche dar.
- Westlich davon befindet sich eine mit Betonpflaster befestigte Terrasse, von der aus ein ebenfalls gepflasterter Weg nach Süden zu einem Foliengewächshaus führt, das sich bereits außerhalb des Plangebietes befindet.

Die Bewertung des Ausgangszustandes der überplanten Fläche ist gemäß Leitfaden nach den verschiedenen Schutzgütern vorzunehmen. Demnach ist das Plangebiet insgesamt folgendermaßen zu bewerten:

Kategorie I: Gebiet mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild:

Intensiv genutzte Rasenflächen

strukturarmer Zier- und Nutzgarten

teilversiegelte Schotterflächen

Brachflächen (< 5 Jahre alt)

Versiegelte und wasserundurchlässig befestigte Flächen (ehemaliges Gebäude, Betonfläche, Betonpflasterflächen)

1.2 Festlegung der Eingriffsschwere

Entsprechend der geplanten Nutzung der betroffenen Flächen ist von folgender Eingriffsschwere auszugehen:

Gebiet mit niedrigem bis mittlerem Versiegelungs- und Nutzungsgrad, GRZ $\leq 0,35$: Typ B gemäß Leitfaden.

Anmerkung: es ist in der Satzung keine Grundflächenzahl GRZ festgesetzt, sondern eine maximal zulässige Grundfläche der Hauptgebäude in Größe von max. 150 m².

Auf Basis der Größe des Plangebiets (1.369 m²) wird damit eine anzunehmende GRZ erreicht, die jedenfalls < 0,35 ist.

1.3 Ermittlung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Die Gesamtfläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 1.369 m².

Für die Eingriffsermittlung werden ausschließlich die Flächen herangezogen, auf denen mit der vorliegenden Einbeziehungssatzung tatsächlich ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht wird (vgl. Anlagen 1 + 2 im Anhang).

Folgende Flächen werden nicht als Eingriff gewertet:

- Bestehende Asphaltflächen: bestehende Dorfstraße mit asphaltierter Zufahrt
- Bestehende Betonfläche
- Bestehende Betonpflasterflächen
- Ehemaliges, kürzlich abgebrochenes Nebengebäude

Gesamtfläche: 139 m²

Die als Eingriff zu wertende Fläche beträgt insgesamt ca. 1.230 m²

Durch Überlagerung der Bestandsflächen (Kategorie I) mit den geplanten Bau- und Verkehrsflächen (Eingriffsschwere Typ B) ergibt sich folgende Beeinträchtigungsintensität (vgl. Matrix Abb.7 des Leitfadens):

- Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI:
niedriger bis mittlerer Versiegelungs-/Nutzungsgrad
Gebiet mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft
ca. 1.230 m²

1.4 Festlegung der Kompensationsfaktoren und Ermittlung des Umfanges erforderlicher Ausgleichsflächen

Im Leitfaden werden den einzelnen Beeinträchtigungsintensitäten Spannen von Kompensationsfaktoren zugeordnet, aus denen in Abhängigkeit von Umfang und Qualität der am Eingriffsort durchgeführten Maßnahmen der zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt wird.

Die getroffenen Festsetzungen umfassen zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Liste 2 des Leitfadens).

Aufgrund der getroffenen planerischen Maßnahmen werden folgende Kompensationsfaktoren festgelegt und der Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen ermittelt:

	Fläche (m ²)	Spanne des Kompen- sationsfaktors gemäß Matrix Abb.7 des Leitfadens	gewählter Kompen- sations- faktor	ermittelte Ausgleichs- fläche (m ²)
Flächen mit Eingriffsschwere Typ BI	1.230	0,2 bis 0,5	0,3	369
Flächen ohne Eingriff	139		0,0	0
Gesamtfläche	1.369			369

gemäß Leitfaden erforderliche Ausgleichsfläche gesamt 369 m²

1.5 Ausgleichsflächen

Die erforderliche Ausgleichsfläche wird auf einer geeigneten Fläche außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen.

Hierfür wird der südliche Teil des Grundstücks Fl.Nr. 112 Gemarkung Ilmried, Gemeinde Ilmmünster herangezogen, das sich im gleichen Privatbesitz wie das Plangebiet selbst befindet (vgl. Anlage 3: Ausgleichsfläche)

Das vorgesehene Grundstück befindet sich ca. 650 m südwestlich des eigentlichen Planungsgebietes in der freien Feldflur (vgl. Lageplan M 1:5.000 auf Einbeziehungssatzung).

Grundstücksgröße der Fl.Nr. 112: gesamt ca. 574 m² (gemäß digitaler Flurkarte)

Davon wird der südliche Teil als Ausgleichsfläche in einer Größe von insgesamt 370 m² herangezogen.

Das vorgesehene Grundstück befindet sich im Bereich eines nach Norden abfallenden Hangs.

Südlich und westlich grenzen intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen an, aus denen über die Jahre wohl ein Nährstoffeintrag in die vorgesehene Ausgleichsfläche stattgefunden hat.

Nördlich der vorgesehenen Ausgleichsfläche befindet sich eine intensiv genutzte, eingezäunte Weidefläche für Schafe. Entlang der nördlichen Grenze der Ausgleichsfläche befinden sich jüngere Weiden, die in regelmäßigen Abständen gepflanzt wurden.

Das Grundstück der Ausgleichsfläche selbst ist aufgrund des Nährstoffeintrages aus der südlich angrenzenden Ackernutzung größtenteils mit nährstoffliebender Ruderalflur (größtenteils Brennnessel) bestanden, z.T. mit Altgras durchsetzt und nur mit einzelnen Sträuchern bewachsen.

Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehene Fläche in jedem Fall naturschutzfachlich aufgewertet werden kann und sich daher als Ausgleichsfläche grundsätzlich eignet.

Aufgrund des Nährstoffreichtums und der nordexponierten Lage scheidet das Entwicklungsziel einer mageren, extensiv genutzten Grünlandfläche aus.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorhandenen wenigen Sträucher durch Pflanzung von weiteren geeigneten Gehölzen zu einer lückigen Feldhecke mit hohem ökologisch wirksamem Randanteil zu entwickeln.

Diese geplante Hecke stellt einen Biotopbaustein zur Vernetzung weiterer vorhandener Heckenbestände in der näheren Umgebung, sowie zur westlich liegenden Waldfläche dar.

Folgende Straucharten werden zur Anpflanzung vorgeschlagen:

- Sambucus nigra – Holunder (nährstoffliebend, Nektarspender und Vogelnährgehölz)
- Cornus mas – Kornelkirsche (Nektarspender und Vogelnährgehölz)
- Prunus spinosa – Schlehdorn (Vogelnähr- und dorniges Vogelschutzgehölz)
- Rhamnus catharticus – Kreuzdorn (Nektarspender, Vogelnähr- und dorniges Vogelschutzgehölz)

Für die übrigen angrenzenden Flächen ist vorgesehen, diese als Sukzessionsfläche der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Die Ausgleichsfläche ist durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, sowie einer Reallast zu Gunsten des Freistaats Bayern dinglich zu sichern und an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt zu melden. Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Unter Berücksichtigung

- der durchgeführten Bestandsaufnahme und -bewertung von Natur und Landschaft,
- der Bewertung des mit der vorliegenden Planung zu erwartenden Eingriffs,
- der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft und
- der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- sowie unter umfassender Abwägung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange

wird davon ausgegangen, dass den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

2. Angaben zur „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – saP“

2.1 Aufgabenstellung

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange ist im Rahmen einer „**speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**“ zu klären, inwieweit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. der EU-Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erfüllt sind.

2.2 Bestandssituation

Das Plangebiet liegt **außerhalb** von ausgewiesenen oder vorgeschlagenen **Schutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)** sowie der **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** zum europäischen Netzverbund 'Natura 2000' gemäß § 31 BNatSchG.

Die überplante Fläche liegt **außerhalb** von **Schwerpunktgebieten des Naturschutzes** gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Das Plangebiet selbst ist frei von gesetzlich geschützten Biotopen gem. Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Die **amtliche Biotopkartierung Bayern** weist im Bereich des Plangebietes keine schützenswerten Biotope aus.

Die „**Artenschutzkartierung Bayern**“ (TK 25 7534) enthält im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung keine Artnachweise.

Gemäß der „**Arteninformationen**“ **des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz** kommen im Untersuchungsgebiet (Landkreis Pfaffenhofen) folgende saP-relevanten Arten vor:

Säugetiere	Castor fiber	Biber
	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
	Myotis myotis	Großes Mausohr
	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler
	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
	Plecotus auritus	Braunes Langohr
	Plecotus austriacus	Graues Langohr
	Vespertilio murinus	Zweifarbfladermaus
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht
	Accipiter nisus	Sperber

<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel
<i>Anas acuta</i>	Spiessente
<i>Anas crecca</i>	Krickente
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans
<i>Anser anser</i>	Gaugans
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper
<i>Apus apus</i>	Mauersegler
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Bubo bubo</i>	Uhu
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard
<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe
<i>Corvus monedula</i>	Dohle
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan

<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz
<i>Grus grus</i>	Kranich
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe
<i>Leopicus medius</i>	Mittelspecht
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente
<i>Numenius arquata</i>	Grosser Brachvogel
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol
<i>Otus scops</i>	Zwergohreule
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran

	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz
	Picus canus	Grauspecht
	Picus viridis	Grünspecht
	Podiceps cristatus	Haubentaucher
	Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher
	Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn
	Rallus aquaticus	Wasserralle
	Remiz pendulinus	Beutelmeise
	Riparia riparia	Uferschwalbe
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen
	Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen
	Scolopax rusticola	Waldschnepfe
	Spatula clypeata	Löffelente
	Sterna hirundo	Flußseeschwalbe
	Streptopelia turtur	Turteltaube
	Strix aluco	Waldkauz
	Sylvia communis	Dorngrasmücke
	Sylvia curruca	Klappergrasmücke
	Tadorna ferruginea	Rostgans
	Tringa glareola	Bruchwasserläufer
	Tringa ochropus	Waldwasserläufer
	Tringa totanus	Rotschenkel
	Tyto alba	Schleiereule
	Upupa epops	Wiedehopf
	Vanellus vanellus	Kiebitz
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Lurche	Bombina variegata	Gelbbauchunke
	Bufo calamita	Kreuzkröte
	Bufo viridis	Wechselkröte
	Hyla arborea	Laubfrosch
	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
	Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch
	Rana dalmatina	Springfrosch
	Triturus cristatus	Kammolch
Libellen	Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer
Schmetterlinge	Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
	Unio crassus (Gesamtart)	Gemeine Flussmuschel
Gefäßpflanzen	Bromus grossus	Dicke Trespe
	Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh
	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut

Örtliche Bestandsaufnahmen

Am 27.10.2020 wurde eine Ortsbegehung und Bestandsaufnahme zur Beurteilung des naturschutzfachlichen Potentials der überplanten Fläche durchgeführt.

Dabei wurden keine Hinweise auf Vorkommen der oben genannten saP- relevanten Arten gefunden. Das Plangebiet stellt aufgrund der derzeitigen Nutzung und Struktur kein geeignetes Habitat dar.

2.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auf Basis der o.g. bekannten oder potentiellen Artvorkommen, sowie bei Abschätzung des Lebensraumpotentials des Plangebietes können folgende Aussagen getroffen werden:

Säugetierarten (ohne Fledermäuse) gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Für den Geltungsbereich liegen keine Nachweise von Säugetieren vor.

Die zu prüfende Art (hier: Biber) findet im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum.

Fledermäuse gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Plangebiet selbst sind keine geeigneten Habitate für Fledermäuse und deren Wochenstuben- oder Winterquartiere vorhanden (die vorhandenen Gebäude befinden sich außerhalb des eigentlichen Plangebietes).

Für mögliche Fledermausvorkommen in der Umgebung ist davon auszugehen, dass die vorliegende Planung keine negativen Auswirkungen auf den Jagdlebensraum der betroffenen Arten bewirkt, da in der näheren Umgebung des Artvorkommens ausreichend insektenreiche potentielle Jagdlebensräume liegen (Ilmtal). Eine Beeinträchtigung wichtiger Leitlinien („Flugstraßen“), an denen sich Fledermäuse auf dem Weg vom Quartier zum Jagdhabitat orientieren, wird ebenfalls nicht erwartet. Akute Gefährdungen durch Neubau oder Intensivierung von Verkehrsstrecken (Kollisionsgefahr) sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Fledermausvorkommen erfolgt.

Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate kommen im Plangebiet allenfalls gehölzbrütende Vogelarten in Betracht, die evtl. die Gehölzbestände in den Randbereichen des Planungsgebietes nutzen könnten.

An den angrenzenden Gebäuden (außerhalb des Plangebietes) wurden vom Besitzer Vogelnistkästen angebracht, bzw. sind z.T. Kletterpflanzen vorhanden, die sich ebenfalls für gehölzbrütende Vogelarten eignen.

Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten wurden nicht erkannt, können jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung der Nistmöglichkeiten an den vorhandenen Gebäuden wird durch die vorliegende Planung jedenfalls nicht erwartet.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorhandenen Nutzung nur störungsunempfindliche und damit i.d.R. weit verbreitete Arten in Frage kommen.

Insgesamt wird derzeit davon ausgegangen, dass mit der vorliegenden Planung **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** ausgelöst werden.

Es wird für keine der o.g. Vogelarten eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erwartet.

Kriechtiere, Lurche, Fische, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Schnecken und Muscheln gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

Pflanzenarten gem. Anhang IV FFH-Richtlinie

Die zu prüfenden Arten finden im Geltungsbereich keinen geeigneten Lebensraum, bzw. wurden keine Hinweise auf mögliche Artvorkommen festgestellt.

2.4 Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Als Voraussetzung für die geplanten Baumaßnahmen im Plangebiet sind keine Habitatbeeinträchtigungen oder -beseitigungen (z.B. Gehölzrodungen oder Abbruchmaßnahmen) erkennbar, die negative Auswirkungen auf geschützte Artvorkommen nach sich ziehen würden. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden.

Als Voraussetzung für die Errichtung des nördlichen Gebäudes (im Plan mit Nr. 1 gekennzeichnet) wird jedoch davon ausgegangen, dass der nördlich angrenzende Gebäudebestand (außerhalb des Plangebietes) zumindest in Teilbereichen abgebrochen werden soll. Rechtzeitig vor Abbruch dieser Gebäude ist zu untersuchen, ob Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten, bzw. Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermausvorkommen vorhanden sind.

Bei positivem Befund hinsichtlich gebäudebrütender Vogelarten ist der Beginn der Abbrucharbeiten bis zum Abschluss der Bruttätigkeit zu verschieben und jegliche Störung der Brutvorkommen ist zu vermeiden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind geeignete Ersatz-Brutmöglichkeiten zu schaffen.

Bei positivem Befund hinsichtlich Fledermausvorkommen sind der Durchführungszeitraum der Abbrucharbeiten, sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bis zum Beginn der Abbrucharbeiten ist jegliche Störung der Fledermausvorkommen zu vermeiden.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass keine Beeinträchtigung möglicher Artvorkommen erfolgt.

2.5 Fazit

Auf Basis des derzeitigen Kenntnisstandes wird erwartet, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt werden.

Darauf aufbauend ist eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich.

Norbert Einödshofer
Landschaftsarchitekt Stadtplaner

Scheyern, 03.11.2020

Anlage 1: Eingriffsermittlung (mit Darstellung der Einbeziehungssatzung im Hintergrund)

Anlage 2: Eingriffsermittlung (mit Darstellung des Luftbildes im Hintergrund)

Anlage 3: Ausgleichsfläche



GEOBASISDATEN: BAYERISCHE VERMESSUNGSVERWALTUNG



kein Eingriff
139 m²



Eingriff BI (Faktor 0,2 - 0,5)
1.230 m² x 0,3 = 369 m²

Geltungsbereich
gesamt
1.369 m²

Ausgleichsflächenbedarf
gesamt
369 m²

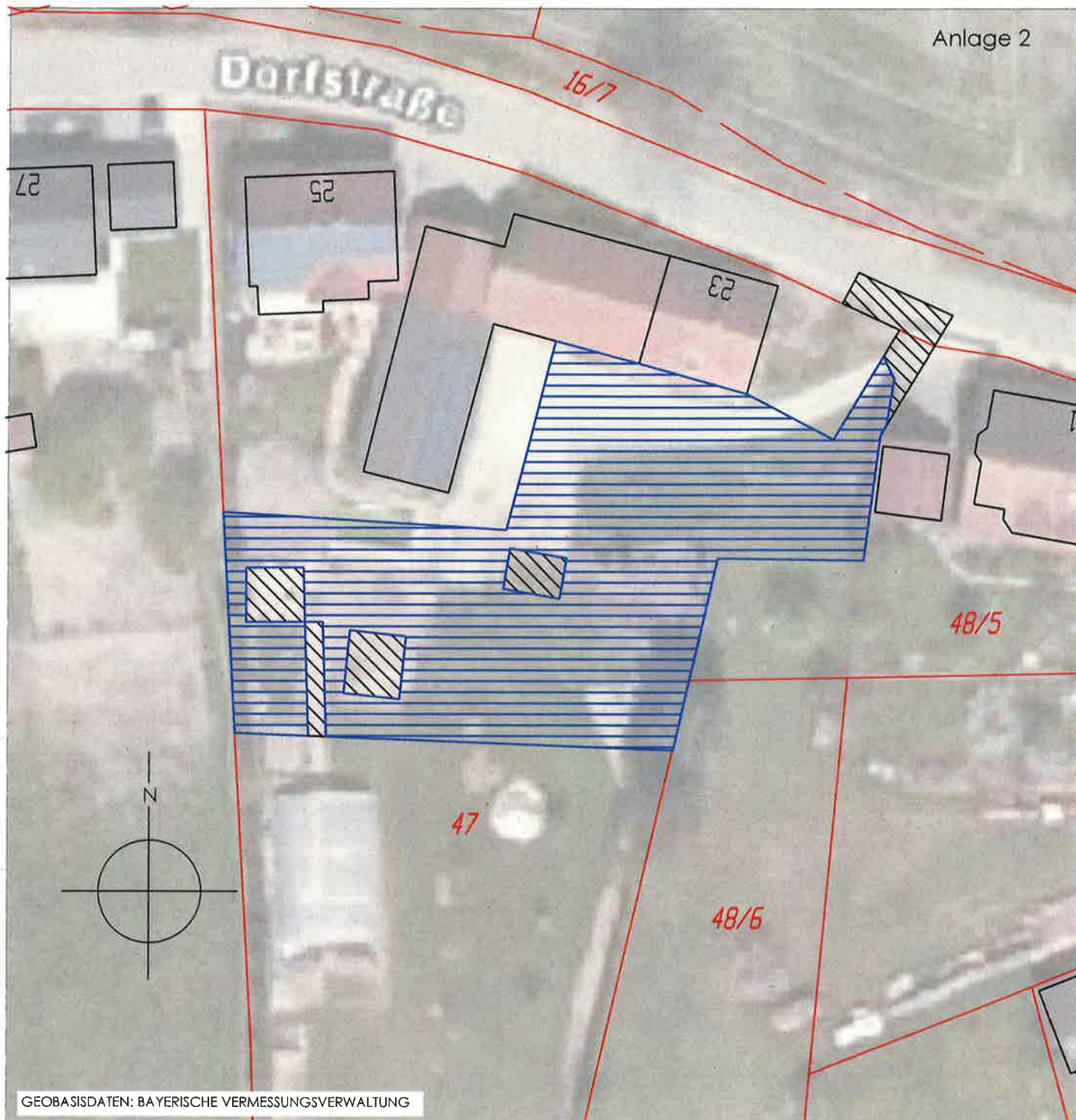
Gemeinde Ilmmünster

Einbeziehungssatzung Nr. 6
"Dorfstraße"
in Ilmried

EINGRIFFSERMITTLUNG
M 1:500 03.11.2020

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



kein Eingriff
139 m²



Eingriff BI (Faktor 0,2 - 0,5)
1.230 m² x 0,3 = 369 m²

Geltungsbereich
gesamt
1.369 m²

Ausgleichsflächenbedarf
gesamt
369 m²

Gemeinde Ilmmünster

Einbeziehungssatzung Nr. 6
"Dorfstraße"
in Ilmried

EINGRIFFSERMITTLUNG
M 1:500 03.11.2020

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINOEDSHOFER.DE



Ausgleichsfläche
gesamt 370 m2

aktueller Ausgangszustand:
überwiegend nitrophile Hochstaudenflur
z.T. mit Altgras
z.T. mit vereinzeltem Gehölzbestand (siehe unten)



vorhandene Sträucher, zu erhalten
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Prunus spinosa - Schlehdorn
Salix spp. - Weide (strauchförmig)



geplante Anpflanzung einer Feldhecke
aus heimischen Sträuchern
Gesamtfläche 100 m2
Artenauswahl (ca. zu gleichen Teilen)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Prunus spinosa (Schlehdorn)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Sambucus nigra (Holunder)
Pflanzdichte: mind. als 3-reihige Pflanzung,
Pflanzraster 1,0 x 1,5 m,
mind. 3-5 Stück einer Art sind zusammen
zu pflanzen.
Mindestpflanzqualität: Strauch, 2xv, 60-100cm
autochthones Pflanzmaterial
(Produktionsraum 8 Alpen/Alpenvorland)



Sukzessionsfläche
zur natürlichen Eigenentwicklung

Gemeinde Ilmünster

Einbeziehungssatzung Nr. 6
"Dorfstraße"
in Ilmried

AUSGLEICHSFLÄCHE

M 1:500 03.11.2020

NORBERT EINÖDSHOFER
LANDSCHAFTSARCHITEKT STADTPLANER

MARIENSTRASSE 7 TEL. 08441-82480
85298 SCHEYERN FAX 08441-82470
MAIL INFO@EINÖDSHOFER.DE